



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prepaid-Verträge („AGB-Prepaid“)

für die Marken T-Mobile und tele.ring

der T-Mobile Austria GmbH,
Rennweg 97-99,
1030 Wien

gültig ab 2. Februar 2017



1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen	3
2. Vertragsabschluss und -laufzeit, Aktivierung der SIM-Karte	3
3. Registrierung der Prepaid-Karte	4
4. Klax. Sozial-Tarif	4
5. Aufladung des Guthabens, Zahlungsbedingungen und Bonitätsprüfung	4
6. Beendigung des Prepaid-Vertrages, Kündigung, Auszahlung eines Guthabens	6
7. Zahlungsverzug und Inkasso	8
8. Leistungsumfang, Dienstqualität, Qualitätssicherung	8
9. Einschränkung der Dienste	11
10. Roaming	11
11. Verträge mit Dritten: Mehrwertdienste & Mobile Payment	12
12. Haftung	13
13. Datenschutz	13
14. Änderungen der Kundendaten, vertragsrelevante Mitteilungen und deren Zugang	16
15. PIN bzw. PUK-Code und SIM-Karte	17
16. Weitere Pflichten des Kunden	17
17. Einzelentgeltnachweis, Guthabenauszug und Einspruch gegen verrechnete Beträge	18
18. Eintragung in das öffentliche Teilnehmerverzeichnis	19
19. Notrufnummern	19
20. Rufnummernanzeige	19
21. Rufnummernmitnahme	19
22. Änderungen der AGB-Prepaid	20
23. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	21
24. Streitschlichtungsverfahren	21
25. Serviceline, Kontaktaufnahme	22



1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- 1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-Prepaid“) gelten für alle von der T-Mobile Austria GmbH („T-Mobile“), Rennweg 97-99, 1030 Wien, FN 171112k, erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit Prepaid-Verträgen der Marken T-Mobile und tele.ring. Neben diesen AGB-Prepaid sind folgende Bestimmungen/Vereinbarungen Grundlage des Vertrags („Vertragsgrundlagen“) zwischen dem Kunden und T-Mobile:
- a. die allgemeinen Entgeltbestimmungen für Prepaid-Verträge („AEB-Prepaid“),
 - b. die besonderen, zwischen dem Kunden und T-Mobile vereinbarten, Entgeltbestimmungen des Basistarifs und gegebenenfalls Tarifpakets („BEB“),
 - c. allfällige Einzelvereinbarungen,
 - d. besondere Nutzungsbedingungen von Zusatzpaketen sowie
 - e. die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen über den Online-Shop („AGB-Online“) für den Fall des Bezuges des Startpakets über den T-Mobile- oder tele.ring-Online-Shop.
- 1.2. Der Kunde kann die Vertragsgrundlagen jederzeit im Internet unter www.t-mobile.at/agb bzw. www.telering.at/agb abrufen, sie schriftlich oder telefonisch bei T-Mobile anfordern oder über die Vertriebspartner bzw. Shops von T-Mobile beziehen.

2. Vertragsabschluss und -laufzeit, Aktivierung der SIM-Karte

- 2.1. Kunden von T-Mobile können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die mit T-Mobile einen Prepaid-Vertrag abschließen.
- 2.2. Der Prepaid-Vertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen und kommt durch Aktivierung der SIM-Karte zwischen dem Kunden und T-Mobile zustande, welche durch die erstmalige Nutzung (Tätigen eines Anrufs, Absenden einer SMS oder Nutzen der Datendienste) des Kunden erfolgt.
- 2.3. Durch Aufladen mittels zuvor erworbenem Guthaben (Ladebon) kann vom Kunden das Vertragsverhältnis verlängert werden. Ein bei Verlängerung gegebenenfalls bereits vorhandenes Guthaben bleibt bis zum Ablauf der neuen Gültigkeitsdauer weiterhin nutzbar. Sollte der Kunde innerhalb von 12 Monaten seit der erstmaligen Freischaltung bzw. dem letzten Ladevorgang keine Guthabensaufladung vornehmen, endet der Vertrag zwischen dem Kunden und T-Mobile automatisch, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.



3. Registrierung der Prepaid-Karte

Durch Registrierung der Prepaid-Karte kann der Kunde eine Vielzahl von Services (z.B. MwSt-Rechnung, Eintragung in das elektronische Teilnehmerverzeichnis, PUK Abfrage) in Anspruch nehmen, die ihm ohne Registrierung nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Zur Registrierung hat der Kunde seine Daten, deren Richtigkeit er T-Mobile zusichert, online unter www.t-mobile.at bzw. www.telering.at bekanntzugeben. T-Mobile empfiehlt eine Registrierung, wobei keine Verpflichtung dazu besteht.

4. Klax. Sozial-Tarif

- 4.1. Sofern T-Mobile einen Sozial-Tarif anbietet, kann der Kunde diesen nur in Anspruch nehmen, wenn er T-Mobile einen entsprechenden Bescheid der GIS Gebühren Info Service GmbH vorlegt. Nähere Informationen finden Sie dazu unter www.t-mobile.at oder www.telering.at.
- 4.2. T-Mobile lädt jeden Monat maximal den Höchstbetrag, welcher auf dem entsprechenden Anmeldeformular angegeben ist, auf das Guthabenkonto des Kunden. Eine Guthabensauszahlung (Barablöse) dieser Aufbuchungen ist nicht möglich.
- 4.3. Der Kunde hat T-Mobile zu informieren, sobald er seinen Anspruch auf den Sozial-Tarif von T-Mobile verliert, was insbesondere dann der Fall ist, wenn der entsprechende Bescheid abläuft bzw. aufgehoben wird.

5. Aufladung des Guthabens, Zahlungsbedingungen und Bonitätsprüfung

- 5.1. Die Nutzung der Dienstleistungen von T-Mobile im Zusammenhang mit einem Prepaid-Vertrag ist dem Kunden nur möglich, solange sein Guthabenkonto ausreichendes Guthaben aufweist.
- 5.2. Vom Guthabenkonto des Kunden werden zeitgleich mit Leistungserbringung neben den besonderen Entgelten nach Maßgabe des vom Kunden gewählten Basistarifs (BEB) auch die Entgelte gemäß den AEB-Prepaid abgezogen.
- 5.3. Der Kunde kann sein Guthabenkonto durch Einmalaufladung erhöhen und sich dabei folgender Zahlungsarten bedienen:
 - a. EPS-Überweisung,
 - b. Maestro-Karte am Bankomat,
 - c. einer von T-Mobile akzeptierten Kreditkarte,
 - d. Einlösung eines an einer Verkaufsstelle erworbenen Ladebons.



- 5.4. Registrierte Kunden, die auch einen von T-Mobile akzeptierten Ausweis inklusive Ausweisdaten bekanntgeben, können bei ausreichender Bonität und Hinterlegung einer Bankverbindung im SEPA-Raum oder einer Kreditkarte ein weiteres Zahlungsservice in Anspruch nehmen. Sie können dabei aus folgenden Varianten wählen:
- a. Automatische Aufladung um einen vom Kunden festgelegten Betrag, wenn das Guthaben unter einen bestimmten Betrag fällt. Der Kunde kann dabei zwischen den von T-Mobile definierten Beträgen wählen.
 - b. Aufladung eines vom Kunden vorab festgelegten Betrags alle 30 Tage. Stichtag ist die erstmalige/neuerliche Einrichtung des Zahlungsservices bzw. Hinterlegung einer neuen/geänderten Zahlungsart. Der Kunde kann dabei selbst einen Betrag bis zu dem von T-Mobile definierten Maximalbetrag festlegen.
- 5.5. Kunden, die eine Bankverbindung hinterlegen, müssen die erste Zahlung von dieser Bankverbindung per EPS-Überweisung vornehmen, wodurch die Kontodaten überprüft und das hinterlegte Konto bei erfolgreicher Überweisung für das Zahlungsservice freigegeben wird.
- 5.6. Für die Aufladung stehen dem Kunden vordefinierte Beträge zur Verfügung, wobei bei Hinterlegung einer Bankverbindung in einem Zeitraum von 10 Tagen nicht mehr als € 50,- und in einem Zeitraum von 30 Tagen nicht mehr als € 100,- aufgeladen werden können, im Falle der Hinterlegung einer Kreditkarte gilt in einem Zeitraum von 30 Tagen ein Maximum von € 370,-.
- 5.7. Die Aufladung des Guthabekontos ist nur bis zu einem Guthabenstand von maximal € 370,- möglich.
- 5.8. Hat der Kunde ein Zahlungsservice gewählt und kann der fällige Betrag aus Gründen, die nicht von T-Mobile schuldhaft zu vertreten sind, nicht abgebucht werden, dann sperrt T-Mobile das Service für den Kunden. Erst nach vollständiger Bezahlung aller offenen Entgelte und erneuter Freischaltung durch T-Mobile ist das Zahlungsservice für den Kunden wieder verfügbar.
- 5.9. Für die vom Kunden verursachten Rücklastgebühren (z.B. wegen nicht ausreichender Deckung des Bankkontos oder aufgrund der Angabe falscher Daten) verrechnet T-Mobile ein Entgelt gemäß den AEB-Prepaid.
- 5.10. T-Mobile kann fällige Forderungen aus dem Prepaid-Vertrag gegen den Kunden (z.B. aufgrund vom Kunden verschuldeter Rücklastgebühren) mit zeitlich späteren Guthabensaufladungen des Kunden aufrechnen. Für den Fall, dass der Kunde innerhalb von drei Monaten keine weiteren Guthabensaufladungen durchführt, ist T-Mobile berechtigt, den fälligen Betrag mittels gesonderter Rechnung einzufordern.



- 5.11. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der von ihm hinterlegten Bankverbindung oder Kreditkarte unverzüglich T-Mobile durch Bearbeitung seiner Daten online über „Mein T-Mobile“ bzw. „My tele.ring“ oder schriftlich bekanntzugeben. T-Mobile ist während der Laufzeit des Prepaid-Vertrags jederzeit berechtigt, die Bonität des Kunden zu prüfen. T-Mobile wird eine Bonitätsprüfung insbesondere vornehmen, wenn sich der Kunde für das Zahlungsservice entscheidet.
- 5.12. **Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine Stammdaten gemäß § 92 Abs 3 Z 3 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) in den jeweils gültigen Fassungen zum Zwecke der Bonitätsprüfung an die behördlich befugten Kreditschutzverbände, Kreditinstitute und Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Auskunfteien über Kreditverhältnisse berechtigt sind (§ 152 GewO), übermittelt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit kostenlos widerrufen werden.**
- 5.13. T-Mobile behält sich vor, bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden die angebotenen Services einzuschränken bzw. von der Vorlage weiterer Nachweise oder der Erbringung sonstiger Sicherheitsleistungen abhängig zu machen (z.B. Vorliegen einer Bankverbindung in Österreich, etc.) oder ganz abzulehnen.
- 5.14. Abhängig vom Ergebnis der Bonitätsprüfung ist T-Mobile berechtigt, die Zahlungsmöglichkeiten des Kunden einzuschränken.
- 5.15. Bei Nutzung des Zahlungsservices werden die vom Kunden eingegebenen Kreditkarteninformationen zum Zweck der Zahlungsabwicklung an den Dienstleister Wirecard CEE GmbH, Primoschgasse 3, 9020 Klagenfurt, übermittelt.

6. Beendigung des Prepaid- Vertrages, Kündigung, Auszahlung eines Guthabens

- 6.1. Eine Beendigung des Prepaid-Vertrags tritt ein durch:
- a. Deaktivierung der SIM-Karte (Punkt 6.2.),
 - b. Tod des Kunden (Punkt 6.4.),
 - c. außerordentliche Kündigung (Punkte 6.5. – 6.7.).
- 6.2. Die SIM-Karte wird deaktiviert, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwölf Monaten zumindest eine Aufladung seines Guthabens durchführt. T-Mobile wird den Kunden unter Einhaltung einer angemessenen Frist vor Deaktivierung der SIM-Karte per SMS darüber informieren, dass es nach 12-monatiger Inaktivität zur Deaktivierung des Anschlusses kommt.



6.3. Auf Antrag des Kunden zahlt T-Mobile ein restliches Gesprächsguthaben, welches sich auf einer deaktivierten SIM-Karte befindet, auf eine vom Kunden benannte Bankverbindung im SEPA-Raum mittels Überweisung aus. Guthaben, das der Kunde aufgrund eines Angebots von T-Mobile erhalten hat (wie z.B. einen Gesprächsbonus), wird nicht ausbezahlt. Zuerst wird immer das ältere Guthaben aufgebraucht. Für die Auszahlung des Guthabens verrechnet T-Mobile ein Entgelt gemäß den AEB-Prepaid. Der Kunde hat 24 Monate Zeit, die Rückforderung von restlichem Gesprächsguthaben geltend zu machen.

6.4. Der Rechtsnachfolger eines registrierten Kunden hat den Tod des Kunden T-Mobile binnen angemessener Frist anzuzeigen. Für Entgelte, welche nach dem Tod des Kunden bis zur Bekanntgabe des Todes an T-Mobile angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen der Nachlass und die Erben.

Für den Fall, dass der Rechtsnachfolger eines registrierten Kunden wünscht, in den Prepaid-Vertrag des verstorbenen Kunden einzutreten, so hat er dies T-Mobile mit der Anzeige des Todes des Kunden bekanntzugeben.

6.5. Aus wichtigem Grund können beide Vertragsparteien den Prepaid-Vertrag jederzeit fristlos kündigen (außerordentliche Kündigung), wobei eine Kündigung des Kunden nur wirksam ist, wenn diese schriftlich erfolgt. Bei Unternehmenskunden müssen zur Vertretung nach außen Berechtigte die Kündigung firmenmäßig unterschreiben, damit die Kündigung wirksam wird. In diesem Fall kann T-Mobile einen Nachweis der Vertretungsbefugnis des Handelnden verlangen.

6.6. Der Kunde kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn:

- a. T-Mobile ihre Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen trotz nachweislicher Aufforderung durch den Kunden nicht wie vereinbart erbringt,
- b. T-Mobile ihre AGB-Prepaid oder AEB-Prepaid nicht ausschließlich begünstigend ändert,
- c. sonstige wichtige Gründe vorliegen, die eine Aufrechterhaltung des Prepaid-Vertrags unzumutbar machen.

6.7. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch T-Mobile liegt insbesondere vor, wenn der Kunde wesentlichen Bestimmungen dieser AGB-Prepaid zuwiderhandelt, wiederholt mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a. der Kunde gegenüber T-Mobile (insbesondere bei der Registrierung) unrichtige Angaben gemacht hat,
- b. der Kunde nicht (mehr) geschäftsfähig ist und keine Genehmigungs- und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt,



- c. der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung unter Androhung der Sperre und Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen in Verzug gerät,
- d. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde von T-Mobile erbrachte Dienstleistungen in betrügerischer Absicht missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet,
- e. der Kunde die von T-Mobile erbrachten Dienstleistungen zur Begehung von strafgesetzwidrigen oder rechtswidrigen Handlungen (z.B. Spammen, Hacken, Stalking, unzulässige Werbeanrufe etc.) verwendet,
- f. der Kunde trotz Aufforderung zur Unterlassung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist weiterhin das Netz störende oder nicht zugelassene Endgeräte verwendet,
- g. der Kunde Dritten ohne vorherige Zustimmung von T-Mobile entgeltlich oder kommerziell die ständige Inanspruchnahme von durch T-Mobile erbrachten Dienstleistungen gestattet (z.B. ständige Benutzung eines Anschlusses),
- h. der Kunde, der eine juristische Person ist, sich in Liquidation befindet.

7. Zahlungsverzug und Inkasso

- 7.1. T-Mobile ist berechtigt, offene Forderungen nach zweimaliger erfolgloser Mahnung („qualifizierter Zahlungsverzug“) durch Inkassobüros/Rechtsanwälte eintreiben zu lassen oder die Forderungen zu diesem Zweck an diese Personen abzutreten.
- 7.2. Hierfür werden Mahnspesen gemäß den AEB-Prepaid verrechnet, welche sofort fällig werden. Weiters gelten im Falle des verschuldeten Zahlungsverzugs des Kunden gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 4%. Gegenüber Unternehmen gelten Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB) als vereinbart.
- 7.3. Der in Zahlungsverzug befindliche Kunde ist verpflichtet, die zur zweckentsprechenden von ihm verschuldeten Rechtsverfolgung notwendigen und angemessenen Kosten (Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarife zu ersetzen.
- 7.4. Unternehmer können nur gerichtlich festgestellte Ansprüche gegen jene Ansprüche, die T-Mobile gegen den Unternehmer hat, aufrechnen.

8. Leistungsumfang, Dienstqualität, Qualitätssicherung

- 8.1. Der Leistungsumfang des zwischen dem Kunden und T-Mobile abgeschlossenen Prepaid-Vertrags ergibt sich aus den Vertragsgrundlagen gemäß Punkt 1.1. a-e.



Freieinheiten, die gegebenenfalls in vom Kunden gewählten Basistarifen/Tarifpaketen/Zusatzpaketen inkludiert sind, können nur innerhalb der paketabhängigen Nutzungszeit verbraucht werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit verfallen die Freieinheiten, ohne dass der Kunde einen Anspruch auf Wertersatz hat.

8.2. Die Qualität der von T-Mobile zu erbringenden Dienstleistungen ist in den jeweiligen BEB ersichtlich. Diese kann der Kunde auch unter www.t-mobile.at bzw. www.telering.at einsehen. Dort finden sich auch Informationen über allfällige Einschränkungen über den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten.

8.3. Die Qualität der Leistungen kann weiters abhängen von:

- a. Endgeräte-Typ des Kunden (insbesondere bei aus nichteuropäischen Ländern importierten Endgeräten kann T-Mobile nicht gewährleisten, dass ihre Dienste funktionieren),
- b. dem Netz-Typ (z.B. UMTS, GSM),
- c. der Netzwerklast,
- d. dem gewählten Basistarif bzw. der gewählten Tarifpakete/Zusatzpakete,
- e. den Funkfeld-Bedingungen.

8.4. Die Übertragungsqualität und Erreichbarkeit kann beeinträchtigt werden durch:

- a. geografische (z.B. Berge, Täler),
- b. atmosphärische (z.B. Wolken, Schneefall),
- c. räumliche Verhältnisse (z.B. Gebäude, Mauern).

8.5. T-Mobile kann dem Kunden keine bestimmten Qualitätsparameter zusichern, jedoch wird T-Mobile im Rahmen der technischen Möglichkeiten alle Anstrengungen unternehmen, um bestmögliche Erreichbarkeit und Empfangsqualität zur Verfügung zu stellen.

8.6. Durch unvorhersehbare und außergewöhnliche Umstände (z.B. höhere Gewalt) sowie notwendige und zweckdienliche technische Maßnahmen (z.B. Wartung, Arbeiten zur Verbesserung des Netzes, zur Vermeidung von Netzstörungen oder aufgrund behördlicher Auflagen) kann es zu vorübergehenden Störungen und Unterbrechungen der Leistungen von T-Mobile kommen. T-Mobile ist jedenfalls bemüht, solche Störungen und Unterbrechungen ohne schuldhaftes Verzögeren in angemessener Frist zu beheben.

T-Mobile arbeitet ständig daran, die Qualität von Sprach- und Datenverbindungen weiter zu verbessern und die Mobilfunkversorgung weiter zu verdichten. Dies kann auch dadurch geschehen, dass T-Mobile sich der Möglichkeit bedient, die Mobilfunknetze Dritter mit zu nutzen (National Roaming [NR]), was dazu führen kann, dass einzelne gewohnte



technische Services und Features (z.B. VPN-Funktionen, Netzansagen etc.) nicht unterstützt werden.

Hat T-Mobile mit dem Kunden besondere technische Services oder Features vereinbart, so kann T-Mobile deren Funktion nur innerhalb ihres eigenen Netzes gewährleisten.

- 8.7. Zum Zweck der Qualitätssicherung der Sprach- und Datendienste sowie zur Netzwerkplanung führt T-Mobile in ihrem Netz regelmäßig Messungen des Datenverkehrs durch. Die dabei gewonnenen Informationen über den Status und die Auslastung von Netzelementen sowie deren Verbindungen nutzt T-Mobile zur Kapazitätsplanung sowie zur Erhöhung der Ausfallssicherheit, Stabilität und Qualität ihres Netzes und der darauf basierenden Dienste.
- 8.8. T-Mobile verwendet sowohl aktive (mobile & stationäre) als auch passive Monitoring-Systeme, die im Wesentlichen die zur Analyse erforderlichen Qualitätsparameter des Signalisierungs- und Datenverkehrs bereitstellen. Bei passiven Messverfahren werden von den Systemen selbst zur Verfügung gestellte Werte zur Analyse verwendet. Bei aktiven Messverfahren wird das Kundenverhalten durch ein Messgerät oder ein automatisiertes Endgerät (Mobiltelefon, Daten-Stick) stationär oder mobil im Netz simuliert.

Die dabei aus den Systemen gewonnen Werte zeigen:

- die Rate der Verbindungen, die nicht durch den Kunden beendet werden (Gesprächsabbruchrate),
- die Rate der erfolgreich aufgebauten Verbindungen (Erfolgsrate),
- die Datendurchsatzrate (maximal erzielbare Bandbreiten),
- die Paketumlaufzeit (Dauer des Weges der Daten vom Kunden durch das Netz und wieder zum Kunden zurück),
- Alarmierung bzw. Systemdiagnosen (Ausfall einzelner Systemeinheiten, Brandalarme, Einbruchsalarme).

- 8.9. Die Verfahren selbst haben keine Auswirkung auf die Qualität der Dienste, bilden jedoch die Grundlage für Fehlererkennung und Optimierungsarbeiten bis zum kompletten Tausch von fehlerhaften Systemen. Es werden dabei keine inhaltlichen Daten ausgewertet. Die Überwachung der Systeme von T-Mobile erfolgt ständig.

- 8.10. Verbesserungen der Netz- oder Dienstperformance teilt T-Mobile dem Kunden auf Anfrage bei der Serviceline mit. Allgemeine Informationen zur Qualität der Dienstleistungen von T-Mobile unter: www.t-mobile.at/netz bzw. www.telering.at/netz.



8.11. Der Kunde darf am Anschluss mittelbar oder unmittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind.

9. Einschränkung der Dienste

9.1. T-Mobile ist in den unter Punkt 6.7. a.-h. aufgezählten Fällen berechtigt, anstatt einer außerordentlichen Kündigung gegenüber dem Kunden auszusprechen, das gesamte Dienstangebot oder einzelne Dienste zu sperren. T-Mobile gibt dem Kunden auf Anfrage Auskunft über den Grund der Sperre.

9.2. Die Aufhebung der Sperre kann nach Wegfall des Sperrgrundes auf Antrag des Kunden erfolgen. Wenn die Vollsperrung wegen Zahlungsverzug erfolgt ist, so hat der Kunde für die Aufhebung dieser Sperre ein Entgelt gemäß den AEB-Prepaid zu entrichten. T-Mobile behält sich das Recht vor, bei einer berechtigten, vom Kunden verschuldeten, Vollsperrung den entstandenen Aufwand bzw. Schaden vom Kunden zu fordern.

9.3. Der Kunde ist bei einer durch ihn verschuldeten Sperre verpflichtet, die laufenden Entgelte zu bezahlen.

10. Roaming

10.1. Mit Roaming können Kunden auch in ausländischen Mobilfunknetzen von Partnern von T-Mobile (Roaming-Partner) telefonieren und sonstige Leistungen nutzen. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, in einem bestimmten Land über einen bestimmten Roaming-Partner zu telefonieren. Kunden sollten in eigenem Interesse beachten, dass es in grenznahen Gebieten zu ungewolltem Roaming kommen kann und dies allenfalls bei ihren Telefoneinstellungen berücksichtigen.

10.2. Da T-Mobile die Tarife der Roaming-Partner nicht beeinflussen kann, ist es keine Vertragsänderung, wenn sich deren Tarife ändern. Die Roaming-Tarife auf den Websites von T-Mobile dienen nur zur Information. Wenn T-Mobile mit einem neuen Roaming-Partner zusammenarbeitet, kann sich dadurch die Tarifstruktur ändern, was ebenfalls keine Vertragsänderung darstellt.

10.3. T-Mobile behält sich das Recht vor, die Angebote von Roaming-Diensten einzuschränken und/oder an eine Registrierung gemäß Punkt 3. dieser AGB zu knüpfen.



11. Verträge mit Dritten: Mehrwertdienste & Mobile Payment

11.1. Mehrwertdienste:

Unter Mehrwertdiensten werden Leistungen verstanden, u.a. digitale Inhalte, die über Sprachtelefonie bzw. SMS/MMS unter Verwendung von Sonderrufnummern erbracht sowie verrechnet werden und über die reine Kommunikationsleistung hinausgehen, z.B.: Telefonauskünfte, Erotik-Chats, Tele-Votings (eine genaue Definition enthält § 3 Z 16 der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-verordnung 2009).

11.2. Mobile Payment:

Als Zusatzdienst ermöglicht T-Mobile seinen Kunden auch (im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften) die Bezahlung von digitalen Inhalten Dritter über die Mobilfunkrechnung, z.B.: Klingeltöne, Wallpapers, Apps.

11.3. Alle Inhalte, die der Kunde über die Dienste von T-Mobile abrufen, sind Angebote Dritter, wenn sie nicht ausdrücklich als Inhalte von T-Mobile gekennzeichnet sind.

Alle Verträge oder rechtsgeschäftlichen Kontakte mit Dritten, die der Kunde über die Dienste von T-Mobile schließt oder herstellt, bestehen nur zwischen dem Kunden und den Dritten. T-Mobile übernimmt daher keine Haftung für Produkte, Leistungen etc. oder für Schäden aus diesen Vertragsverhältnissen.

11.4. Wenn der Kunde Daten von Dritten über die Dienste von T-Mobile herunterlädt, erfolgt dies auf eigene Gefahr: T-Mobile kennt und überprüft diese Leistungen und Inhalte nicht. T-Mobile übernimmt daher insbesondere keine Haftung für:

- a. Schaden stiftende Software (z.B. Viren),
- b. Schäden an der Hard- oder Software,
- c. Datenverlust,
- d. andere Formen von Verlust durch Herunterladen oder Verwenden von heruntergeladenem Material/Daten.

11.5. Auf Wunsch des Kunden sperrt und entsperrt T-Mobile Mehrwertdienste bzw. die Bezahlungsmöglichkeit über Mobile-Payment. Der Kunde hat für die Aufhebung bzw. Durchführung der Sperre ein Entgelt gemäß den AEB-Prepaid an T-Mobile zu entrichten.

11.6. T-Mobile kann dem Kunden gegenüber im Auftrag des Dritten das Inkasso (von Forderungen) für vom Kunden in Anspruch genommene Leistungen übernehmen. In einem solchen Fall haben die Entgeltforderungen von T-Mobile Vorrang, außer der Kunde hat die Entgeltforderung von T-Mobile beansprucht.



12. Haftung

- 12.1. Die wechselseitigen Ansprüche auf Haftung, Schadenersatz und Gewährleistung zwischen T-Mobile und dem Kunden, wenn dieser Verbraucher ist, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2. Gegenüber Unternehmern haftet T-Mobile für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit gesetzlich zulässig, ist gegenüber Unternehmen eine Haftung für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden und/oder Folgeschäden ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Ersatzpflicht von T-Mobile gegenüber Unternehmern für jedes schadensverursachende Ereignis mit € 7.250,- beschränkt. Diese Haftungseinschränkungen gelten nicht in Bezug auf Personenschäden.

13. Datenschutz

13.1. Datensicherheit

T-Mobile hat technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen sowie auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren zu können. Beispiele für solche Maßnahmen sind:

- a. T-Mobile lässt technische Geräte regelmäßig von Dritten überprüfen und überprüft diese auch selbst, um mögliche Bedrohungen oder Schwachstellen frühzeitig zu erkennen und zu beheben.
- b. T-Mobile lässt Meldungen über Sicherheitsschwachstellen von Dritten sammeln und sammelt solche Meldungen auch selbst. T-Mobile verwendet diese Meldungen, um mögliche Sicherheitsprobleme rasch und frühzeitig zu beheben.
- c. T-Mobile überwacht und beobachtet ständig die technischen Geräte und Systeme, um auf akute Sicherheits- oder Integritätsverletzungen jederzeit rasch reagieren zu können.
- d. Wenn T-Mobile die Verletzung der Sicherheit oder Integrität von Kundendaten oder Endgeräten feststellt, so informiert T-Mobile den Kunden persönlich, telefonisch, postalisch, per SMS, per E-Mail, per Fax, über Medien oder über sonstige Wege (z.B. Push-Nachrichten auf Endgeräte).

Weiters hat T-Mobile die Binding Corporate Rules of Privacy der Deutschen Telekom Gruppe umgesetzt, die einen besonders hohen Datenschutzstandard innerhalb des Konzerns gewährleisten:

http://www.t-mobile.at/pdf/Konzernrichtlinie_Datenschutz_DTAG.PDF.

Details zum Datenschutz, zur Verwendung von Cookies auf der Website und den aktuellen Maßnahmen von T-Mobile können Kunden unter <http://www.t-mobile.at/footer/Datenschutz.php> einsehen.



13.2. Datenerhebung, -verarbeitung und -verwendung

T-Mobile verarbeitet und speichert Stamm-, Verkehrs-, Standortdaten und sonstige personenbezogenen Daten des Kunden,

- a. die der Kunde T-Mobile zur Verfügung stellt und
- b. die von T-Mobile ermittelt wurden (Daten nach § 92 TKG 2003).

Stammdaten sind: Familien- und Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person, akademischer Grad, Anschrift, Teilnehmernummer oder sonstige Kontaktinformation für die Nachricht, Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses mit T-Mobile, Bonität des Kunden (§ 92 Abs 3 Z 3 TKG 2003).

Verkehrsdaten sind: Daten, die T-Mobile zum Zweck der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zweck der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden (§ 92 Abs 3 Z 4 TKG 2003), insbesondere: aktive und passive

Teilnehmernummern; Anschrift des Teilnehmers; Art des Endgerätes; Gebührencode; Gesamtzahl der für den Abrechnungszeitraum zu berechnenden Einheiten; Art, Datum, Zeitpunkt und Dauer der Verbindung oder sonstigen Nutzung; übermittelte Datenmenge; Leitwege; das verwendete Protokoll; das Netz, von dem die Nachricht ausgeht oder an das sie gesendet wird; Format der Nachricht.

Standortdaten sind: Daten gemäß § 92 Abs 3 Z 6 TKG 2003, die bei Nutzung des Mobilfunkvertrages den geografischen Standort der Telekommunikationssendeeinrichtung eines Nutzers angeben.

Sonstige personenbezogene Daten sind: Daten, die der Kunde oder Dritte T-Mobile bei Vertragsabschluss oder während des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen, wie insbesondere: Geburtsdatum, Beruf, Ausweisdaten, Bankverbindung, Zahlungsmodalitäten, Zahlungseingänge, Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis. Abgesehen von einer ausdrücklich anderweitigen Vereinbarung mit den Kunden fallen darunter keine sensiblen Daten iSd DSG 2000.

13.3. T-Mobile verwendet die Stamm-, Verkehrs- und Standortdaten sowie sonstige personenbezogene Daten

- a. für Bedarfsanalysen, Weiterentwicklung und Planung des Netzausbaus und anonymisierte Datenanalyse,
- b. für Auskünfte an Notruf-Organisationen auf deren Verlangen im Umfang von § 98 TKG 2003 und
- c. für Auskünfte und Maßnahmen aufgrund der jeweils gültigen gesetzlichen Verpflichtungen,



- d. für Telekommunikationsdienste von T-Mobile und damit verbundene Leistungen iSd TKG 2003,
- e. um dem Kunden Informationen über das Leistungsangebot von T-Mobile im Zusammenhang mit Kommunikationsdiensten für Zwecke des eigenen Marketings und für bedarfsgerechte Angebote, Serviceleistungen per Post, E-Mail oder SMS zuzusenden, oder ihn diesbezüglich telefonisch zu kontaktieren sowie für Dienste mit Zusatznutzen.

13.4. Die Stammdaten sowie das Geburtsdatum des Kunden verwendet T-Mobile für Bonitätsauskünfte und zur Einbringlichmachung von Forderungen und übermittelt diese Daten hierzu an die behördlich befugten Kreditschutzverbände, Kreditinstitute und Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Auskunfteien über Kreditverhältnisse berechtigt sind und im Falle des qualifizierten Zahlungsverzuges (zweimaliger erfolgloser Mahnung) an ein Inkassoinstitut oder eine Rechtsanwaltskanzlei.

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs überlässt T-Mobile die Stammdaten des Kunden sowie dessen gewählte Zahlungsmodalität und damit im Zusammenhang stehende Kontoinformationen an die Deutsche Telekom AG.

13.5. Verkehrsdaten werden von T-Mobile gemäß § 99 TKG 2003 gelöscht oder anonymisiert, sobald sie zur Fakturierung nicht mehr notwendig sind, der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und die Entgelte vom Kunden in offener Frist nicht schriftlich beeinsprucht wurden. Im Roamingfall kann sich diese Frist unter Umständen länger erstrecken, weil T-Mobile die Verkehrsdaten vielfach unmittelbar vorliegen, die Abrechnungsdaten von Roaming-Partnern unter Umständen jedoch erst verzögert bei T-Mobile einlangen. Bei Rechtsstreitigkeiten werden die Verkehrsdaten erst nach rechtskräftiger Entscheidung gelöscht.

13.6. T-Mobile löscht bzw. anonymisiert die Stammdaten des Kunden aus dem Vertragsverhältnis nach Beendigung der vertraglichen Beziehung und Verstreichen von Rechnungseinspruchsfristen mit dem Kunden beziehungsweise sobald sämtliche Entgelte vollständig eingebracht und allfällige Kundenbeschwerden bearbeitet wurden, spätestens jedoch nach Erlöschen aller gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, beispielsweise jener nach § 212 UGB.

13.7. Inhaltsdaten werden nicht gespeichert, sofern deren Speicherung für den Dienst nicht ein wesentlicher Bestandteil ist. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung erforderlich ist, löscht T-Mobile diese Daten nach dem Wegfall des Grundes unverzüglich (§ 101 Abs 1 TKG 2003). Ist die Speicherung von Inhalten ein Dienstmerkmal (z.B. Mobilbox), wird T-Mobile die Daten unmittelbar nach vollständiger Erbringung des Dienstes löschen (§ 101 Abs 2 TKG 2003).



13.8. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung seiner, von T-Mobile gespeicherten, Daten gemäß dem österreichischem Datenschutzrecht zu.

13.9. Zustimmungserklärung: Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke

Mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden im Sinne des §§96 Abs. 2 und 99 Abs.4 TKG verwendet T-Mobile die Daten gemäß dem Punkt 13 dieser AGB für Zwecke des eigenen Marketings und für bedarfsgerechte Angebote, Serviceleistungen und Dienste mit Zusatznutzen.

Einverständnis zum Erhalt von Werbung

T-Mobile darf zu diesen Zwecken alle vom Kunden bekannt gegebenen Kontaktkanäle (Rufnummer, E-Mail Adresse, Anschrift) verwenden, wobei der Kunde diese Zustimmung jederzeit zur Gänze widerrufen oder auch nur bezüglich der Verwendung bestimmter Kontaktkanäle beschränken (z.B. SMS, E-Mail, Telefonanrufe) kann.

13.10. Der Kunde ist verpflichtet, alle berechtigten Benutzer seiner SIM-Karte darüber zu informieren, dass T-Mobile die Verkehrsdaten des Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet und speichert.

14. Änderungen der Kundendaten, vertragsrelevante Mitteilungen und deren Zugang

14.1. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen von Daten, die für die Vertragsabwicklung von Bedeutung sind, unverzüglich T-Mobile bekanntzugeben.

14.2. Vertragsrelevante Mitteilungen oder Erklärungen übermittelt T-Mobile dem Kunden grundsätzlich schriftlich an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift. Informiert der Kunde T-Mobile nicht über eine Änderung seiner Postanschrift, gelten für ihn rechtlich bedeutsame Mitteilungen seitens T-Mobile als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift gesandt wurden.

14.3. Der Kunde kann T-Mobile aber auch eine E-Mail Adresse ausdrücklich zu dem Zweck bekannt geben, dass T-Mobile dem Kunden an diese E-Mail Adresse vertragsrelevante Erklärungen einschließlich empfangsbedürftiger Willenserklärungen übermittelt. In diesem Fall gelten dem Kunden per E-Mail übermittelte Erklärungen als zugegangen, wenn sie der Kunde unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§ 12 E-Commerce Gesetz). Informiert der Kunde T-Mobile nicht über eine Änderung dieser ausdrücklich zu diesem Zweck bekannt gegebenen E-Mail Adresse, gelten für ihn rechtlich bedeutsame Mitteilungen seitens T-Mobile als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse gesandt wurden. Das Recht des



Kunden, jederzeit einen Einzelentgeltsnachweis, eine Rechnung (§ 100 Abs 1 TKG 2003) oder eine Mitteilung iSd § 25 Abs 3 TKG 2003 kostenlos in Papierform zu erhalten, wird davon nicht berührt.

14.4. Hat der Kunde T-Mobile weder eine Postanschrift noch eine E-Mail Adresse bekannt gegeben („anonymes Prepaid-Vertragsverhältnis“), ist T-Mobile berechtigt, dem Kunden vertragsrelevante Mitteilungen per SMS zu übermitteln (§ 5 Abs 1c MitV).

15. PIN bzw. PUK-Code und SIM-Karte

15.1. Der Kunde hat die SIM-Karte vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen und sorgfältig aufzubewahren. T-Mobile behält sich das Recht vor, die Einstellungen der SIM-Karte zu aktualisieren.

15.2. Die Benutzung der SIM-Karte ist vom Kunden durch einen PIN/PUK-Code zu sichern. Der Kunde hat den PIN/PUK-Code geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in der Nähe des Endgeräts aufzubewahren. Haben Unberechtigte Zugang zum PIN/PUK-Code erlangt, hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern.

15.3. Der Kunde hat den Verlust oder Diebstahl einer SIM-Karte unverzüglich unter Bekanntgabe des Kundenkennworts an T-Mobile zu melden. T-Mobile veranlasst daraufhin die Sperre dieser SIM-Karte. Die Sperrhotline 0800/676 300 (T-Mobile) bzw. 0650/650 650 (tele.ring) steht dem Kunden 24 Stunden täglich zur Verfügung. Bei telefonischer Meldung ist eine entsprechende schriftliche Mitteilung und bei Diebstahl eine Diebstahlsanzeige umgehend nachzureichen.

15.4. Sofern der Kunde den Verlust bzw. Diebstahl der SIM-Karte oder eine sonstige unberechtigte Drittnutzung schuldhaft zu vertreten hat, haftet er für etwaigen Guthabenverbrauch, der bis zum Zeitpunkt der Diebstahls- bzw. Verlustmeldung durch die Nutzung der SIM-Karte angefallen ist.

15.5. Für den Austausch der SIM-Karte verrechnet T-Mobile ein Entgelt gemäß den AEB-Prepaid.

16. Weitere Pflichten des Kunden

16.1. Der Kunde ist verpflichtet, jeden Missbrauch der Leistungen von T-Mobile, insbesondere bedrohende oder belästigende Anrufe, SMS, MMS oder Fax-Nachrichten (§ 78 TKG 2003), zu unterlassen und zu verhindern.



16.2. Wenn der Kunde oder ein vom Kunden Bevollmächtigter Anrufe auf einen anderen Teilnehmeranschluss umleitet, dann muss dieser Teilnehmer gegenüber dem Kunden ausdrücklich zugestimmt haben.

17. Einzelentgeltnachweis, Guthabenauszug und Einspruch gegen verrechnete Beträge

17.1. Jeder Kunde hat die Möglichkeit, die Zusendung eines Einzelentgeltnachweises anzufordern. Registrierten Kunden stellt T-Mobile die Einzelentgeltnachweise alle 30 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode online über „Mein T-Mobile“ bzw. „My tele.ring“ zur Verfügung. Einzelentgeltnachweise können auf Wunsch auch unentgeltlich in Papierform übermittelt werden. Der Einzelentgeltnachweis enthält zumindest Angaben über Beginn, Dauer, passive Teilnehmernummer und Entgelt für die einzelnen gelisteten Verbindungen. Gebührenfreie Rufnummern sind nicht ersichtlich.

17.2. Darüber hinaus haben Kunden die Möglichkeit, einen Guthabenauszug anzufordern, welcher dem Kunden nach Ablauf der Abrechnungsperiode online über „Mein T-Mobile“ bzw. „My tele.ring“ zur Verfügung gestellt wird. Der Guthabenauszug enthält alle Abbuchungsbeträge einer Abrechnungsperiode.

17.3. Bestehen Einwendungen gegen abgerechnete Beträge kann der Kunde diese innerhalb von drei Monaten ab Verrechnung des beeinspruchten Betrags schriftlich gegenüber T-Mobile geltend machen. T-Mobile wird bei fristgerechter Einwendung die Begründetheit und Richtigkeit der bestrittenen Verrechnung überprüfen und den Kunden über das Ergebnis der Überprüfung informieren.

17.4. Macht der Kunde seine Einwendungen nicht innerhalb der 3-Monatsfrist geltend, so gilt dies als Anerkenntnis der Richtigkeit der verrechneten Beträge.

17.5. Allfällige Einwendungen können nach Ablauf der Frist nur noch gerichtlich oder im Rahmen eines Streitschlichtungsverfahrens geltend gemacht werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird es jedoch nach Ablauf der unter Punkt 13.5. genannten Fristen nicht mehr möglich sein, die Verkehrsdaten nachzuvollziehen.

17.6. Einsprüche gegen verrechnete Mehrwert- und Mobile-Payment-Dienste können direkt beim Anbieter dieser Dienste geltend gemacht werden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass T-Mobile die Daten, welche zur Überprüfung der beanspruchten Leistung notwendig sind, dem Anbieter des Mehrwert- bzw. Mobile-Payment-Dienstes weitergibt.



18. Eintragung in das öffentliche Teilnehmerverzeichnis

18.1. Registrierte Kunden können sich entscheiden, ob Sie mit folgenden Daten in das öffentliche Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden möchten:

- a. Familienname,
- b. Vorname,
- c. akademischer Grad,
- d. Adresse,
- e. Teilnehmernummer,
- f. auf Wunsch: Berufsbezeichnung.

18.2. Die Eintragung in das öffentliche Teilnehmerverzeichnis ist für Kunden kostenlos. Teilt der Kunde seinen Wunsch auf Aufnahme in das öffentliche Teilnehmerverzeichnis nicht mit, so unterbleibt die Eintragung.

19. Notrufnummern

19.1. Verbindungen zu allen nationalen Notrufnummern sowie zur europäischen Notrufnummer (Euro-Notruf 112) sind unentgeltlich und jederzeit auch ohne ausreichendes Guthaben möglich.

19.2. Bei Nutzung einer Notrufnummer durch den Kunden ist T-Mobile verpflichtet, dem Betreiber des Notrufdienstes auf dessen Verlangen die Stammdaten sowie den Standort des Kunden zu nennen.

20. Rufnummernanzeige

Die Rufnummernanzeige kann für abgehende Anrufe vom Kunden selbstständig und entgeltfrei unterdrückt werden, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um Anrufe zu Notrufnummern.

21. Rufnummernmitnahme

21.1. Wenn der Kunde von einem anderen Mobilfunkbetreiber zu T-Mobile wechselt, kann er seine ursprüngliche Telefonnummer weiter verwenden.

Während dem technischen Portiervorgang ist der Anschluss des Kunden möglicherweise kurzfristig nicht verwendbar. T-Mobile ist jedoch in Zusammenarbeit mit den anderen Mobilfunkbetreibern bemüht, dass der Kunde so schnell wie möglich seinen Anschluss wieder verwenden kann. T-Mobile kann nicht gewährleisten, dass der Kunde nach der



Portierung bei T-Mobile dieselben Dienste wie beim anderen Mobilfunkbetreiber nutzen kann.

21.2. Bei der Portierung überträgt T-Mobile:

- a. die Hauptrufnummer und Mailboxnummer des Kunden und
- b. auf Wunsch: weitere Rufnummern, die mit der Hauptrufnummer des Kunden verbunden sind.

21.3. Der Kunde kann seine Telefonnummer weiter verwenden, wenn er von T-Mobile zu einem anderen Mobilfunkanbieter wechselt. Die Portierung ist keine Kündigung. Alle Verpflichtungen des Kunden aus seinem Prepaid-Vertrag mit T-Mobile bleiben daher zumindest bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht. Bei der Portierung verfallen ohne Ausgleichsanspruch alle Ansprüche des Kunden ausfallfälligen Bonus-Programmen von T-Mobile.

21.4. Für die Portierung verrechnet T-Mobile dem Kunden ein Portierentgelt gemäß den AEB-Prepaid.

21.5. Zusätzlich zu den in § 5 Abs 1 Nummernübertragungsverordnung genannten Fällen kann T-Mobile eine Portierung ablehnen, wenn der Guthabenstand des Kunden die Portierungskosten nicht deckt.

22. Änderungen der AGB-Prepaid

22.1. T-Mobile ist berechtigt, diese AGB-Prepaid jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden unter www.t-mobile.at/agb bzw. www.telering.at/agb veröffentlicht.

22.2. Änderungen der AGB-Prepaid, welche den Kunden ausschließlich begünstigen, werden mit Ablauf des auf ihre Kundmachung folgenden Tages wirksam.

22.3. Sind die Änderungen der AGB-Prepaid für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigend, so wird T-Mobile diese Änderungen – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen – zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten unter www.t-mobile.at/agb bzw. www.telering.at/agb veröffentlichen. Registrierten Kunden wird zudem der wesentliche Inhalt der sie nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen zumindest einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in schriftlicher Form mitgeteilt. Nicht registrierte Kunden können von T-Mobile nur per SMS über die Änderungen der AGB-Prepaid verständigt werden.

22.4. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unentgeltlich gekündigt werden kann, wobei der Kunde für die Kündigung



einen Wunschtermin (spätestens jedoch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen) bekanntgeben kann.

22.5. Nicht ausschließlich den Kunden begünstigende Änderungen der AGB-Prepaid, die ihren Ursprung in einer von der Regulierungsbehörde erlassenen Verordnung haben, berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

23. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

23.1. Es gilt österreichisches Recht. Die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht sind – soweit nicht zwingende Kollisionsnormen entgegenstehen – nicht anwendbar.

23.2. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen aus einem Vertragsverhältnis mit T-Mobile ist der Sitz von T-Mobile in 1030 Wien.

23.3. Für Klagen gegen den Kunden, die einen Prepaid-Vertrag zwischen T-Mobile und einem Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) betreffen, gilt der Gerichtsstand als vereinbart, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort seiner Beschäftigung hat (§ 14 KSchG).

24. Streitschlichtungsverfahren

24.1. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- und Beschwerdefälle innerhalb eines Jahres ab erstmaliger schriftlicher Beschwerdeerhebung bei der Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, (RTR-GmbH, www.rtr.at) vorzulegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinien, die von der Regulierungsbehörde auf der oben angeführten Website veröffentlicht sind. Kommt die Schlichtungsstelle zum Ergebnis, dass kein Fehler in der Abrechnung festgestellt werden kann, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, ist T-Mobile berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Sollte sich im Streitbeilegungsverfahren herausstellen, dass T-Mobile dem Kunden einen zu hohen Betrag verrechnet hat, zahlt T-Mobile dem Kunden diese Beträge samt gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zurück.

24.2. Verfahrensbestimmungen sowie die erforderlichen Formulare finden sich unter www.rtr.at.



25. Serviceline, Kontaktaufnahme

25.1. Die Prepaid-Serviceline steht dem Kunden unter 0676/2030 (T-Mobile) bzw. 0650/650 660 (tele.ring) zur Verfügung.

25.2. Eine Kontaktaufnahme mit T-Mobile ist weiters über www.t-mobile.at bzw. www.telering.at sowie per Post an das jeweilige Postfach möglich

T-Mobile Postfach: T-Mobile Austria GmbH, Postfach 676, 1030 Wien

Tele.ring Postfach: T-Mobile Austria GmbH, Postfach 1012, 1030 Wien